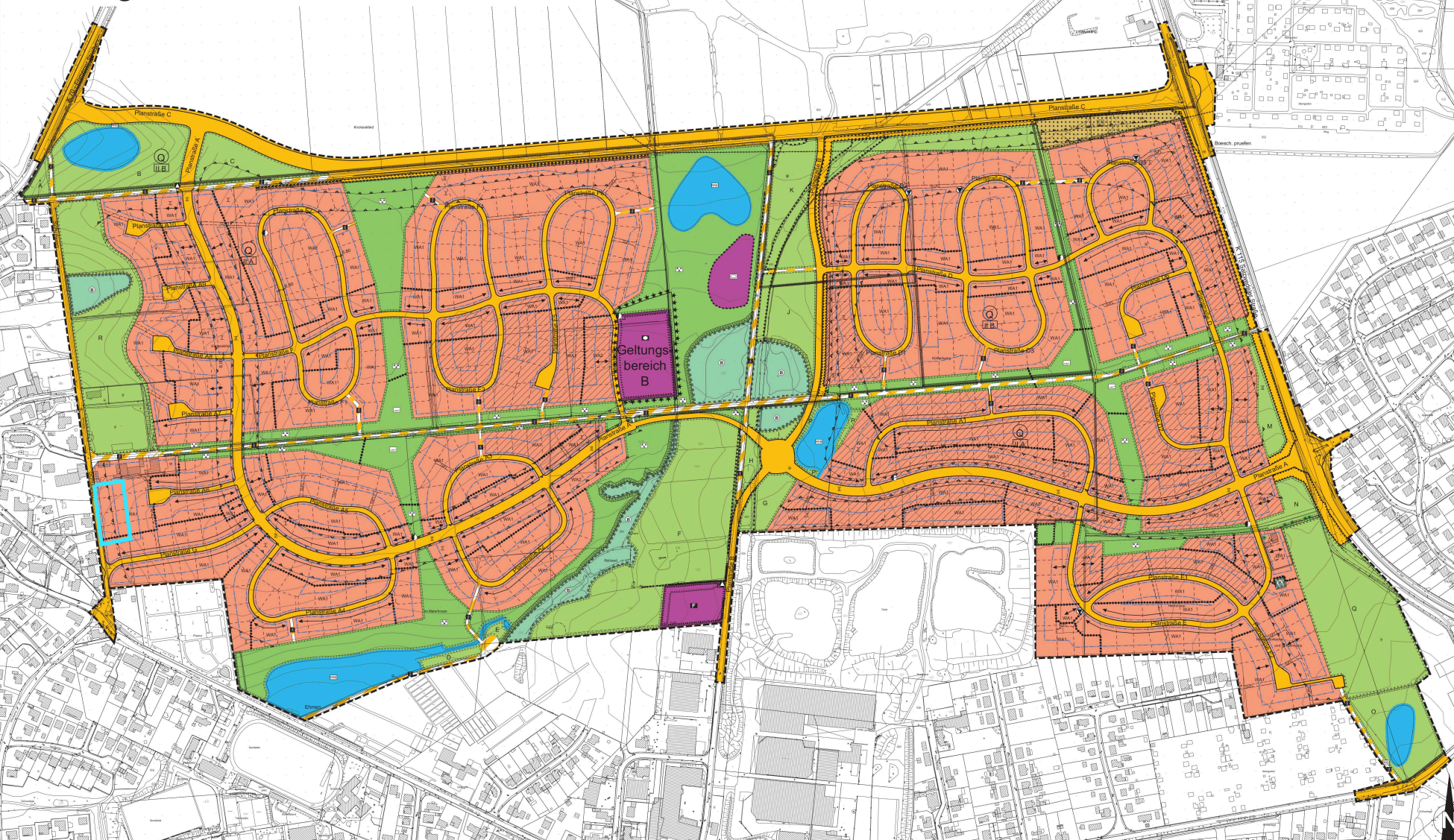


Geltungsbereich Teil A / M. 1: 2.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO) mit
 Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

3. BAUBAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRUNDZUG
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO)

4. FACHEN FÜR DEN GEMEINDEBAU
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

5. VERKEHRSMÄSSIGKEIT
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

6. VERKEHRSMÄSSIGKEIT, ABFALLTRENNUNG, ANWASSERBEHELDUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

7. GRÜNLÄNDER
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

8. FACHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

9. LANDWIRTSCHAFT UND WALD
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

10. SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

11. KENNZEICHNUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

13. SONSTIGE PLANZEICHEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

14. DARSTELLUNG DER FLANDRUNDLAGE
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

15. DARSTELLUNG EINES NORDRICHTERS
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 BauO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die bauliche Nutzung ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

2. Masse der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Masse der baulichen Nutzung ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

4. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Führung von Versorgungsleitungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

5. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

8. Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

9. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Kennzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

10. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

11. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

12. Darstellung der Flandrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Darstellung der Flandrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

13. Darstellung eines Nordrichters (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Darstellung eines Nordrichters (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

ORTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)

1. Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich dieser Ortslichen Bauvorschrift ist der Bereich, der in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt ist.

2. Höhenlage von Gebäuden
 Die Höhenlage von Gebäuden ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

3. Höhenlage von Anlagen
 Die Höhenlage von Anlagen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

4. Höhenlage von Versorgungsleitungen
 Die Höhenlage von Versorgungsleitungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

5. Höhenlage von Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen
 Die Höhenlage von Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

6. Höhenlage von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
 Die Höhenlage von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

7. Höhenlage von Grünflächen
 Die Höhenlage von Grünflächen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

8. Höhenlage von Anlagen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Die Höhenlage von Anlagen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

9. Höhenlage von Kennzeichnungen
 Die Höhenlage von Kennzeichnungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

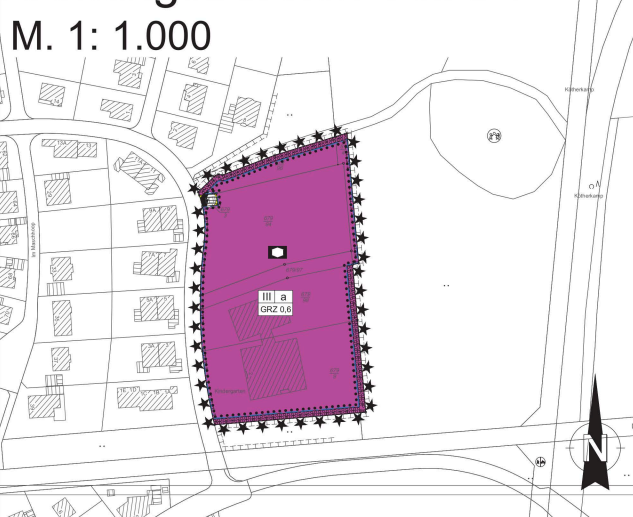
10. Höhenlage von Nachrichtlichen Übernahmen
 Die Höhenlage von Nachrichtlichen Übernahmen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

11. Höhenlage von Sonstigen Planzeichen
 Die Höhenlage von Sonstigen Planzeichen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

12. Höhenlage der Flandrundlage
 Die Höhenlage der Flandrundlage ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

13. Höhenlage eines Nordrichters
 Die Höhenlage eines Nordrichters ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

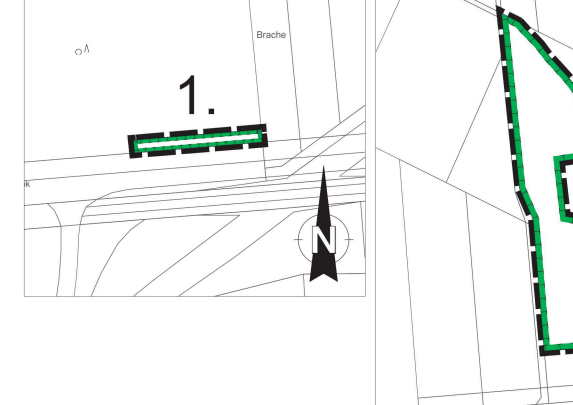
Geltungsbereich Teil B / M. 1: 1.000



Geltungsbereich Teil C

Lage: Stadtteil Fallersleben, Flur 3, Flurstück 8/81 (tws.)

M. 1: 750 M. 1: 2.000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH TEIL C

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die bauliche Nutzung ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

2. Masse der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Masse der baulichen Nutzung ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

4. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Führung von Versorgungsleitungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

5. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

8. Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

9. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Kennzeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

10. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

11. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

12. Darstellung der Flandrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Darstellung der Flandrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

13. Darstellung eines Nordrichters (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
 Die Darstellung eines Nordrichters (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) sind die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

ORTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)

1. Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich dieser Ortslichen Bauvorschrift ist der Bereich, der in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt ist.

2. Höhenlage von Gebäuden
 Die Höhenlage von Gebäuden ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

3. Höhenlage von Anlagen
 Die Höhenlage von Anlagen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

4. Höhenlage von Versorgungsleitungen
 Die Höhenlage von Versorgungsleitungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

5. Höhenlage von Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen
 Die Höhenlage von Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

6. Höhenlage von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
 Die Höhenlage von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

7. Höhenlage von Grünflächen
 Die Höhenlage von Grünflächen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

8. Höhenlage von Anlagen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Die Höhenlage von Anlagen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

9. Höhenlage von Kennzeichnungen
 Die Höhenlage von Kennzeichnungen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

10. Höhenlage von Nachrichtlichen Übernahmen
 Die Höhenlage von Nachrichtlichen Übernahmen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

11. Höhenlage von Sonstigen Planzeichen
 Die Höhenlage von Sonstigen Planzeichen ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

12. Höhenlage der Flandrundlage
 Die Höhenlage der Flandrundlage ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

13. Höhenlage eines Nordrichters
 Die Höhenlage eines Nordrichters ist die allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO) mit Ausnahme der Bereiche, die in den §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO (S. 111 und 112 BauO) festgelegt sind.

Verfahrensvermerke

Auftraggeber
 Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 die Aufhebung des Bebauungsplans "Kerksiek, 2. Änderung" mit öffentlicher Bauvorschrift und der Begründung beschlossen. Der Auftragsgeber ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 13.05.2014 ortslich bekannt gemacht.
 Wolfsburg, den 25.08.2021
 Dr. Christian Meyer
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Planungstage
 Die Planungstage entsprechen dem Inhalt des Legungsschritts und werden die abweichenden Bebauungspläne sowie die Begründung und der Bebauungsplan beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 13.11.2013 die Aufhebung des Bebauungsplans "Kerksiek, 2. Änderung" mit öffentlicher Bauvorschrift und der Begründung beschlossen. Der Auftragsgeber ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 13.05.2014 ortslich bekannt gemacht.
 Wolfsburg, den 18.08.2021
 get. Marc Henrich
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Planungstage
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauordnung, Stadt Wolfsburg.
 Wolfsburg, den 25.08.2021
 get. Marc Henrich
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 23.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplans "Kerksiek, 2. Änderung" mit öffentlicher Bauvorschrift und der Begründung beschlossen. Der Auftragsgeber ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 13.05.2014 ortslich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.08.2021 bis 18.08.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauO öffentlich ausgelegt.
 Wolfsburg, den 25.08.2021
 Dr. Christian Meyer
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Erneute Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Kerksiek, 2. Änderung" mit öffentlicher Bauvorschrift und der Begründung beschlossen. Der Auftragsgeber ist gemäß § 2 Abs. 1 BauO am 13.05.2014 ortslich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 11.08.2021 bis 18.08.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauO öffentlich ausgelegt.
 Wolfsburg, den 25.08.2021
 Dr. Christian Meyer
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Sitzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 die Sitzung des Bebauungsplans "Kerksiek, 2. Änderung" mit öffentlicher Bauvorschrift und der Begründung beschlossen.
 Wolfsburg, den 25.08.2021
 Dr. Christian Meyer
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Widerrufen
 Der Beschluss des Rates der Stadt Wolfsburg über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauO am 27.08.2021 durch den Rat der Stadt Wolfsburg bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung am 27.08.2021 ist der Bebauungsplan aufgehoben.
 Wolfsburg, den 27.08.2021
 Dr. Christian Meyer
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Verfälschung von Verfassungen und Fotoverfahren
 Inwieweit eine Verfälschung von Verfassungen oder ein Fotoverfahren die Verfälschung von Verfassungen oder ein Fotoverfahren ist, ist in § 10 Abs. 1 BauO geregelt.
 Wolfsburg, den 27.08.2021
 Dr. Christian Meyer
 im Auftrag
 get. Marc Henrich

Prüfung und Ausfertigung
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Bauordnungsgesetzes (NBauO) und des § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NBauKAG) ist der Rat der Stadt Wolfsburg zum Bebauungsplan "Kerksiek, 2. Änderung" beschuldigt, die Prüfung und die Ausfertigung des Bebauungsplans zu beschließen.
 Wolfsburg, den 25.08.2021
 (Siegel)
 get. Klaus-Martin
 im Auftrag
 get. Klaus-Martin

Stadtsiegel
 Stadt Wolfsburg
 Geschäftsbereich 06
 Stadtplanung und Bauordnung
 WOLFSBURG

Bebauungsplan für Stadt Wolfsburg mit örtlicher Bauvorschrift "Kerksiek, 2. Änderung" in den Ortsteilen Ehemmen und Mörsen

Rechtsverbindlich

Stand: 27.08.2021 Maßstab 1: 2.000 (A) / 1: 1.000 (B)

Bearbeitung: Marc Henrich, Franz Müller, Franz Grunewald, Michael Müller

Quellen: Auftrag aus den Geschäftsbereichen Stadtplanung und Bauordnung, Stadt Wolfsburg; Geschäftsverteilung in demselben Unternehmen vom 13.05.2014; Geschäftsverteilung in demselben Unternehmen vom 13.05.2014; Geschäftsverteilung in demselben Unternehmen vom 13.05.2014